

# **Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 22, 22a, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1992 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 21.06.2019 folgende Satzung für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen erlassen:

## **Erster Abschnitt - Sozialbeitrag**

### **§ 1**

#### **Sozialbeiträge in Kindertageseinrichtungen**

Die Sozialbeiträge decken bis zu 37,5 % der anerkannten Betriebskosten (im Sinne von § 24 Kindertagesstättengesetz Schl.-H. (KiTaG)) je Platz. Diese Beiträge bilden die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Sozialbeitrag ergibt.

## **Zweiter Abschnitt - Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel**

### **§ 2**

#### **Einkommensgrenze/Bedarfsermittlung**

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII).

### **§ 3**

#### **Einkommensermittlung**

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII.

## § 4

### Einstufung in die Sozialstaffel

- (1) Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Eltern beitragsfrei und der Kreis Stormarn erstattet bis zur Höhe des Sozialbeitrages an den Träger der Einrichtung. Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Eltern getragen werden. Liegt die Summe der Einkünfte für Familien/Haushaltsgemeinschaften über dem festgestellten Bedarf, ist der Sozialbeitrag unter Beachtung der nachstehenden Sozialstaffel zu mindern:

Beträgt die Einkommens- Überschreitung		so sind vom Sozialbeitrag zu zahlen = <u>Beitragsstufe</u>	
		Sozialbeitrag	S 0
über	50,00 €	10 %	S 1
bis	100,00 €		
bis	150,00 €	16 %	S 2
bis	200,00 €	22 %	S 3
bis	250,00 €	28 %	S 4
bis	300,00 €	34 %	S 5
bis	350,00 €	40 %	S 6
bis	400,00 €	46 %	S 7
bis	450,00 €	52 %	S 8
bis	500,00 €	58 %	S 9
bis	550,00 €	64 %	S 10
bis	600,00 €	70 %	S 11
bis	650,00 €	76 %	S 12
bis	700,00 €	82 %	S 13
bis	750,00 €	88 %	S 14
bis	800,00 €	94 %	S 15
über	800,00 €	100 %	S 16

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.

## § 5

### Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, SGB II, AsylbLG und § 6a BKKG

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II, dem AsylbLG und nach § 6a BKKG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Beitrag. Der Kreis Stormarn erstattet in diesen Fällen bis zur Höhe des Sozialbeitrages an den Träger der Einrichtung.

## **§ 6**

### **Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertagesbetreuung**

- (1) Geschwisterkinder, die eine Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII von mindestens 12 Wochenstunden erhalten, werden für die Anwendung dieser Satzung aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in Kindertagesbetreuung befindliche Kind.
- (2) Der nach der Sozialstaffel bzw. nach der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um 70 %. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben. Wenn das erste Kind bereits unter die Beitragsstufe S 1 (Ermäßigung auf 10 % des Sozialbeitrages) fällt, wird für das zweite Kind kein Beitrag erhoben. Für eine Geschwisterermäßigung ohne gleichzeitige Einstufung in die Sozialstaffel (S 16) erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern und damit auch die Festsetzung der zu erstattenden Ausfallbeträge durch den Kreis auf Basis des Sozialbeitrags.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen müssen neben dem Beitrag aufgebracht werden.

### **Dritter Abschnitt – Verfahren**

## **§ 7**

### **Verfahren in Kindertagesstätten**

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Einrichtung die Eltern darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel bei der Wohnortgemeinde eingereicht werden kann.  
Zusätzlich sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen, auf Antrag eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung festgesetzt.
- (3) Die erstmalige Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt ab dem 1. des Monats des Antragseingangs durch die für den Wohnort der Eltern örtlich zuständige Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde. Das Gleiche gilt für Folgeanträge, die später als drei Monate nach Fristablauf eingehen.  
Die örtlich zuständige Stadt, das Amt oder die amtsfreie Gemeinde fertigt einen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und sendet ihn an die Eltern.  
Die Eltern legen den Einstufungsbescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis Stormarn als öffentlichen Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab.
- (4) Die Einstufung in die Sozialstaffel wird grundsätzlich für zwölf Monate befristet.
- (5) Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu stellen.

- (6) Eine erstmalige Geschwisterermäßigung wird frühestens ab dem 1. des Monats des Antragseingangs gewährt. Für Folgeanträge gelten die gleichen Fristen wie für die Einstufung in die Sozialstaffel.
- (7) Die Ausfallbeträge von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Einstufungen in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden vom Träger der Einrichtung mit dem Formblatt KGF 05 für je drei Monate rückwirkend jeweils bis zum

10.04.	Januar, Februar, März
10.07.	April, Mai, Juni
10.10.	Juli, August, September
10.01.	Oktober, November, Dezember

dem Fachbereich Jugend, Schule und Kultur zur Erstattung in Rechnung gestellt.

Damit verbunden ist eine verbindliche Erklärung des Trägers, dass die zur Erstattung angegebenen Sozialbeiträge 37,5 % der anerkannten Betriebskosten nicht überschreiten.

Der Kreis Stormarn behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung der Kindertageseinrichtung zu prüfen, ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen für eine Erstattung vorlagen.

Es gilt die Ausschlussfrist von 12 Monaten gem. § 111 SGB X.

Außer dem Formblatt KGF 05 sind keine weiteren Unterlagen über die Empfängerinnen/Empfänger der Ermäßigung, wie Namenslisten, Bescheide o. Ä. beizufügen.

## **§ 8 Geschwisterermäßigung in Tagespflegebetreuung**

- (1) Für Geschwisterkinder in Tagespflegebetreuung können die Eltern den Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn stellen. Als Berechnungsgrundlage wird höchstens der in der Satzung des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII festgesetzte Stundensatz anerkannt. Die Geschwisterermäßigung wird im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung berücksichtigt bzw. direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (2) Eine erstmalige Geschwisterermäßigung wird frühestens ab dem 1. des Monats des Antragseingangs gewährt. Das Gleiche gilt für Folgeanträge, die später als drei Monate nach Fristablauf eingehen.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

Die Beteiligten unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben bei Bezug von Sozialstaffel ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Beteiligten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

## **Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Für Eltern und Kinder, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung laufende Geldleistungen nach der bisher geltenden Richtlinie des Kreises gewährt worden sind, gelten die genannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter.

### **§ 11 Datenschutzklausel**

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen, insbesondere aus § 25 Abs. 3 KiTaG, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sozialstaffel bzw. Geschwisterermäßigung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen vom 01. Januar 2018.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Oldesloe, den 21.06.2019

---

Dr. Henning Görtz  
Landrat